

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 06. Mai 2013

Änderungen:

- 1. § 1 Abs.3 Buchstabe g), § 3 Abs.3, § 6 Abs.1, § 9 Abs.1, 2 und 3, § 12 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c) und d) sowie Nr. 3 Buchstabe c), § 14 Abs.4 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17.12.2013)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität die nachstehende Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung
- § 4 Prüfungsgebühr
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis
- § 11 Verfahrensvorschriften

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Nachzuweisendes sprachliches Eingangsniveau für die Aufnahme eines Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1* Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dies gilt auch für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die eine andere als die deutsche allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils geltenden Fassung durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen, die in dieser Ordnung geregelt ist.

(2) Als generelle sprachliche Zugangsvoraussetzung für ein Fachstudium gilt die DSH Stufe 2 bzw. ihre Äquivalente. Abweichende Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Ordnungen und Satzungen der einzelnen Fachbereiche.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind Studienbewerber freigestellt:

- a) die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Sekundarschulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) die sich aus einem Staat oder einer Region bewerben, in der Deutsch Amtssprache oder offizielle Sprache ist, und die ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben;
- c) die ein Studium in deutscher Sprache an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich absolviert haben;
- d) die die Deutsche Sprachprüfung (DSH) mit der Stufe 2 oder 3 an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule, die für die Abnahme der DSH-Prüfung registriert ist, abgelegt haben;
- e) die die Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben;
- f) die ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweisen, wobei den jeweiligen Fachbereichen individuelle Sprachprüfungen zur Feststellung des sprachlichen Niveaus vorbehalten bleiben;
- g) die das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

- 1973) auf dem Niveau C1 nachweisen können bzw. die in mindestens drei Prüfungsteilen C1 und in einem Prüfungsteil B2 erreicht haben;
- h) die für einen kurzzeitigen Studienaufenthalt (maximal 2 Semester) ohne das Ziel eines Abschlusses befristet immatrikuliert werden;
 - i) die den Test DaF mit mindestens viermal Stufe 4 bzw. 16 Punkten bestanden haben;
 - j) die ein Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) nachweisen. Das Goethe-Zertifikat C 2 Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen. (nach RO-DT § 8 Absatz 2 (b));
 - k) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 4. Spiegelstrich der Vereinbarung zum „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind (§ 8 c nach RO-DT);
 - l) die ein Abschlusszeugnis der 10. Klasse einer deutschen Schule in Deutschland nachweisen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung

(1) Auf Antrag erteilt die Universität Greifswald die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung. Die Zulassung zur DSH setzt eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung für ein Fachstudium voraus. Der Antrag ist regelmäßig mit dem Antrag auf ein Fachstudium zu stellen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

- a) aufgrund einer fehlenden Hochschulzugangsberechtigung nicht zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zugelassen werden kann oder
- b) die für die Prüfung notwendigen sprachlichen Voraussetzungen von Deutschkenntnissen auf mindestens Mittelstufenniveau bzw. 800 Stunden Deutschunterricht nicht nachweisen kann oder
- c) an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat.

(3) Informationen über die form- und fristgerecht einzureichenden Unterlagen für ein Fachstudium und das Bewerbungsverfahren erteilen das International Office und das Studierendensekretariat der Universität.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 und 2 trifft die Prüfungskommission.

§ 4 Prüfungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der DSH-Prüfung wird nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eine Gebühr erhoben.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungen sind am gleichen Standort innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Absatz 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Hörverstehen/HV),
2. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (Leseverstehen/LV) und Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS),

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 6

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist. Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 Absatz 1 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen und Leseverstehen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den gemäß § 12 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Wird gemäß § 5 Absatz 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist, in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses entsprechend der Stufe mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH wird vom Rektor ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Prüfungsvorsitzender bestellt.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Diese bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, wobei beide Mitglieder Lehrkräfte der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache sein müssen und ein Mitglied in diesem Bereich an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald hauptamtlich tätig sein muss. Dieses Mitglied übernimmt den Vorsitz.

(3) In der mündlichen Prüfung soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Diese Person prüft und bewertet nicht.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden nicht angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung trifft der entsprechende Prüfer; die Feststellung ist auch nachträglich möglich. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur einer von zwei Prüfern einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Prüfers, der eine Täuschung angenommen hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 von der Prüfungskommission überprüft werden.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH-Prüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern nicht der Prüfungsvorsitzende aus wichtigem Grund einen früheren Termin zulässt. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Deutschen Sprachprüfung.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Deutsche Philologie und dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung nicht bestanden, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 11 Verfahrensvorschriften

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsvorsitzenden zu stellen.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten),
 3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind deutschsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/ andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

3. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des

Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Bei den Aufgaben zu wissenschaftssprachlichen Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 13 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, usw.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 21. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 384), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 30. Januar 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 534) außer Kraft.

(3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt nach den zustimmenden Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 04. März 2013, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, des Beschlusses des Senats vom 17. April 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 06. Mai 2013

Greifswald, den 06. Mai 2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 08.05.2013

Anlage:

Nachzuweisendes sprachliches Eingangsniveau für die Aufnahme eines Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Generell nachzuweisendes Sprachniveau:

DSH Stufe 2 bzw. TestDaF Stufe 4 (= uneingeschränkte Zulassungsstufe für alle Studiengänge/ Abschlüsse)

Besondere/gesonderte Regelungen:

Für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen:

- Deutsch als Fremdsprache B.A.
- Germanistik B.A.
- Germanistische Literaturwissenschaft M.A.
- Vergleichende Literaturwissenschaft M.A.
- Sprache und Kommunikation M.A.
- Kommunikationswissenschaft B.A.
- Organisationskommunikation M.A.
- Deutsch (Lehramt) Staatsexamen
- Medizin Staatsexamen
- Zahnmedizin Staatsexamen

wird gefordert: DSH Stufe 3 bzw. TestDaF Stufe 5

Für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen:

- Baltische Regionalstudien M.A.
- Nachhaltigkeitsgeographie/Regionalentwicklung M.Sc.

wird gefordert: DSH Stufe 1 bzw. TestDaF Stufe 3